



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und  
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für  
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Mit der aktuellen Ausgabe des "Newsletter Financial Consultant" möchten wir Sie wieder gezielt über Neuerungen und Entwicklungen rund um die Finanzplanung informieren, Ihnen Denkanstöße für die tägliche Praxis geben und Ihren Wettbewerbsvorsprung in der Finanzplanung vergrößern.

Die Ihnen quartalsweise zugeschickten Informationen sind systematisch und themenorientiert gegliedert. Sie konzentrieren sich in lockerer Reihenfolge auf die nachfolgenden Themengebiete, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. In der **heutigen Ausgabe** des „Newsletter Financial Consultant“ finden Sie Beiträge zu folgenden **fett gedruckten Themengebieten**:

- 1: Finanzplanung**
- 2: Geld- und Vermögensmanagement
- 3: Steuern in der Finanzplanung**
- 4: Recht in der Finanzplanung**
- 5: Immobilienmanagement**
- 6: Vorsorge- und Risikomanagement
- 7: Nachfolgemangement
- 8: Beziehungsmanagement
- 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte
- 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht
- 11: Finanz- und Gesellschaftstrends
- 12: Sonstige praxisrelevante Informationen**

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit dem Wissen und der Praxiserfahrung unserer Finanzplanungsexperten, denn viele der im heutigen Newsletter aufgezeigten Entwicklungen (wie zum Beispiel: **Honorarberatung, Steuerkompromiss mit der Schweiz, OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, WpHGMaAnzV, BaFin-ID, FATCA**) sind den meisten Kunden noch nicht bekannt, ihre Auswirkungen in der täglichen Praxis noch nicht spürbar. Überzeugen Sie sich!

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Ihr

Newsletter-Financial-Consultant-Team

---

**Hinweise an die Leser:**

- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden Sie im **Newsletter-Archiv** auf unserer Homepage [www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen](http://www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen). Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.

## Themengebiet 1: Finanzplanung

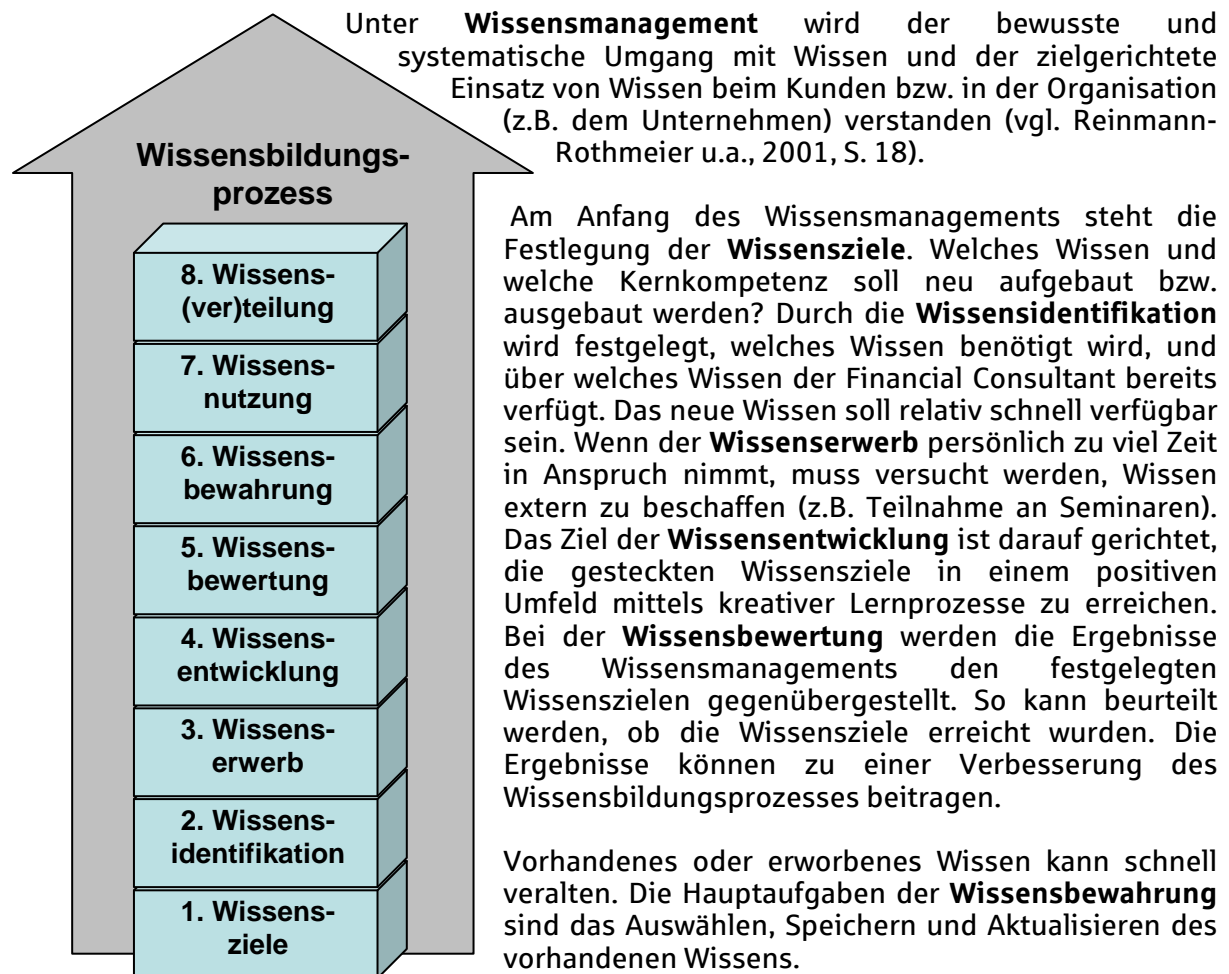
### 1/2 Professionelles Wissensmanagement: Ein Erfolgsfaktor für den Financial Consultant

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Qualität und Aktualität sind ganz wesentliche Faktoren eines erfolgreichen Financial Consultant. Allerdings ist das Tätigkeitsfeld eines Finanzplaners vielen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen unterworfen. **Ständige Weiterbildung ist deshalb ein Muss.** Darüber hinaus sollten die täglich über die modernen Kommunikationsmedien (wie z.B. das Internet) verbreiteten und verfügbaren Informationen aufgenommen, verarbeitet, bewertet und kundengerecht im Beratungsgespräch weitergegeben werden. Aber wie können die richtigen Informationen gefiltert, gespeichert und chancenorientiert genutzt werden? Ein Lösungsansatz aus Sicht des Financial Consultant ist der **Aufbau eines "eigenen Wissensmanagements"** (Wissensvorsprung als Wettbewerbsvorsprung).

#### Bausteine des Wissensmanagements

Um das relevante Wissen aus dem Blickwinkel des Financial Consultant zu erkennen, zusammenzutragen, aufzubereiten, zu nutzen und kundenadäquat weiterzugeben, braucht es einen **Wissensbildungsprozess**. Konsequentes Wissensmanagement berücksichtigt alle Phasen dieses Prozesses und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (in Anlehnung an: Steinmaurer/Schlager, 2006, S. 20 - 21):



Bei der **Wissensnutzung** wird Wissen in konkrete Resultate (z.B. Aufzeigen von Handlungsalternativen) umgesetzt. Die Aufgaben der **Wissens(ver)teilung** bestehen darin, isolierte Kenntnisse und Erfahrungen für den Kunden bzw. für das gesamte Unternehmen nutzbar zu machen. Allerdings muss auch die Bereitschaft vorhanden sein, Wissen mit anderen zu teilen (in Anlehnung an: Steinmaurer/Schlager, 2006, S. 20 - 21).

### Wissen in Kundennutzen umsetzen

Wissen allein macht noch keinen erfolgreichen Financial Consultant aus, vielmehr muss er es in der Praxis anwenden, erst dann entsteht Können. Der Finanzplanungskunde hat noch keinen Nutzen davon, wenn der Financial Consultant etwas weiß. Das Wissen muss beim Kunden auch eingesetzt werden, ihm also einen zusätzlichen Nutzen stiften (vgl. Steinmaurer/Schlager, 2006, S. 41).

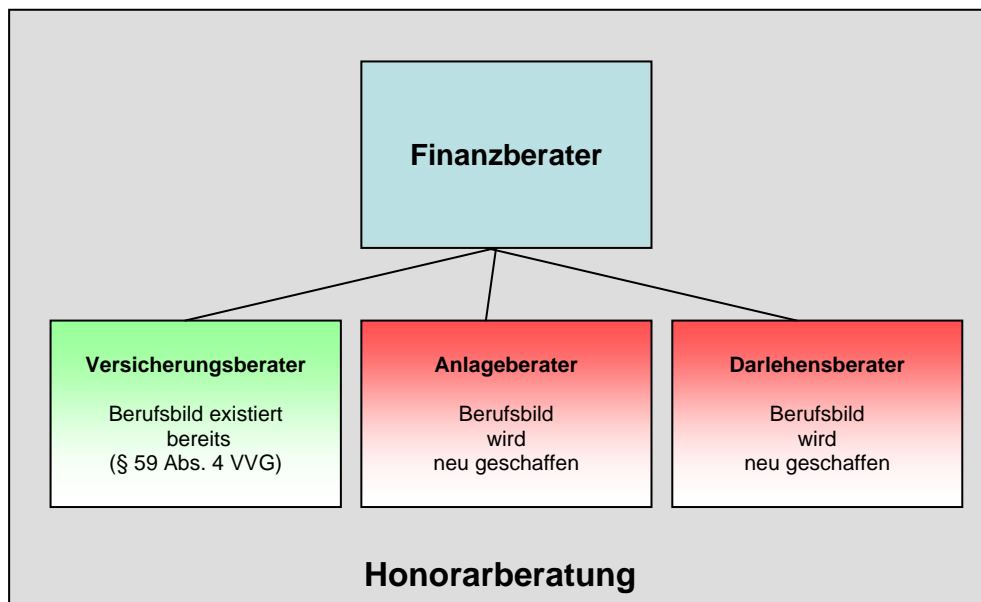
### 1/3 Eckpunkte für ein neues Berufsbild zur Honorarberatung

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Wie in der Februar-Ausgabe des Newsletters bereits angedeutet (vgl. Nr. 8, S. 17), will der deutsche Gesetzgeber ein Berufsbild für die Honorarberatung schaffen. Inzwischen liegen die Eckpunkte für ein neues Berufsbild zur Honorarberatung vor (die Eckpunkte können unter [www.bmelv.de/Finanzen & Versicherungen](http://www.bmelv.de/Finanzen%20&%20Versicherungen) abgerufen werden).

### Was plant das Verbraucherministerium?

Die **Honorarberatung** soll - so die Vorstellung der Verbraucherschutzministerien Ilse Aigner - als Alternative zum Provisionsmodell zur Verfügung stehen und für alle drei Produktgruppen von Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Geldanlagen, Darlehen) gesetzlich geregelt werden.



### Versicherungsberater

Für Versicherungen existiert bereits der Versicherungsberater. Nach § 59 Abs. 4 VVG ist Versicherungsberater, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus

Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

### **Praxishinweise**

Mittels des zwischen dem Versicherungsberater und dem Versicherungskunden vereinbarten Honorars wird nicht der Vermittlungserfolg honoriert, sondern vielmehr die eigentliche Beratung. Im Gegenzug ist es dem Versicherungsberater verboten, Provisionen oder sonstige Vorteile vom Versicherer anzunehmen (vgl. Michaelis, 2011, S. 558 Rdn. 25).

### **Anlageberater**

Für Geldanlagen soll ein **Berufsbild des Anlageberaters** geschaffen werden (vgl. auch die Ausführungen unter 4/8 in dieser Newsletter-Ausgabe). Dieser Begriff ist nach den Vorstellungen des Verbraucherministeriums gesetzlich auf die Honorarberatung über Geldanlagen zu beschränken. Eine Aufteilung nach Produkten (z.B. Wertpapiere, Investmentfonds, Produkte des sog. Grauen Kapitalmarkts) ist nicht beabsichtigt.

### **Darlehensberater**

Für Darlehen soll neben den bereits geregelten Darlehensvermittler (§§ 655a bis 655e BGB) der Darlehensberater gestellt werden. Anlageberater und Darlehensberater sollen auch zu **Bausparverträgen** beraten können

### **Finanzberater auf Honorarbasis**

Wer eine umfassende Beratung zu allen drei Produktgruppen (Versicherungen, Geldanlagen und Darlehen) anbietet, soll Finanzberater genannt und ausschließlich vom Kunden vergütet werden. Provisionen Dritter sind bei der Honorarberatung nicht erlaubt. Der Finanzberater muss von den Produktanbietern unabhängig sein und soll unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden.

### **Was wird von den Kreditinstituten verlangt?**

Kreditinstitute und andere Finanzdienstleistungsunternehmen müssen den Eckpunkten zufolge für die Honorarberatung einen eigenen Geschäftsbereich oder eine Tochtergesellschaft gründen, wenn sie den Kunden den Vertrieb auf Honorarbasis anbieten wollen, damit die Unabhängigkeit gewährleistet ist. Zusätzlich muss das Kreditinstitut angemessene Grundsätze aufstellen, organisatorische Vorkehrungen treffen und wirksame Verfahren vorhalten, um sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen im Rahmen der Honorarberatung nicht zugunsten von haus- und konzerneigenen Produkten beeinflusst werden (Seite 4 Rdn. 6 des Eckpunktepapiers).

### **1/4 Finanzplanung: Wettbewerbsvorteile stärker im Kundengespräch hervorheben**

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Zunehmend werden Finanzplaner von ihren Kunden mit Fragen nach der Höhe und Angemessenheit ihres Honorars konfrontiert. Viele Finanzplanungskunden sind preissensibler geworden, stellen Honorarvergleiche an und hinterfragen die Honorarhöhe kritischer. Finanzplaner müssen ihre wissensbasierten Leistungen daher "aktiv verkaufen" und dabei den Wert und vor allem Nutzen der zu erbringenden Dienstleistungen den Zielkunden (auch visualisiert) aufzeigen.

Die Empfehlung lautet daher: Analysieren Sie **vor einem „Honorargespräch“** noch einmal die Stärken Ihres Finanzplanungsangebots bzw. Ihrer zu erbringenden Leistungen. Dabei sollten folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Was hebt Ihr Angebot bzw. Ihre Leistungen von anderen Anbietern ab (Wettbewerbsvorteile)?
- Welchen Vorteil hat Ihr Kunde, wenn Sie den Finanzplan erstellen?
- Welche Leistungen und Konditionen bieten die Mitbewerber (z.B. durch Konkurrenzanalyse anhand des Internet)?
- Welche Dienstleistungen können Sie in der Umsetzungsbegleitung professionell anbieten?

Die möglichen **Wettbewerbsvorteile** gegenüber Mitbewerbern sollten stärker als bisher im Kundengespräch erläutert werden. Darüber hinaus muss die **aktive Kundenbetreuung** als Erfolgsfaktor bei Preisverhandlungen kommuniziert werden.

### Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

#### **3/6 Finanzamt darf angekaufte CD mit Steuerdaten über Kapitalanlagen verwerten**

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln behandelt die Frage, ob die Daten einer sog. "Steuer-CD" im Besteuerungsverfahren verwertet werden dürfen. Der rechtskräftige Beschluss des Gerichts vom 15.12.2010, 14 V 2484/10, ist in Entscheidungen der Finanzgerichte, 2011, S. 1215 - 1218, veröffentlicht worden.

#### **Sachverhalt**

Das Finanzamt erfuhr im Streitfall durch eine von einem Informanten angekaufte CD mit Steuerdaten, dass der Antragsteller bei einer Schweizer Bank Geld angelegt hatte. Da der Steuerpflichtige in seinen Einkommensteuererklärungen keine ausländischen Kapitaleinkünfte angab, schätzte das Finanzamt diese mit 5 % des Kontostandes von fast zwei Mio. Schweizer Franken. Die vom Antragsteller begehrte Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzgericht Köln ab. Der Senat verneinte insbesondere ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der erlangten Steuerdaten.

#### **Begründung des Finanzgerichts**

Ein solches Verwertungsverbot liege nach Auffassung des Gerichts nur bei Eingriffen in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung oder bei Straftaten der Finanzbehörde vor. Beides sei hier zu verneinen. Das BVerfG hatte in seinem Beschluss vom 9.11.2010 (2 BvR 2101/09) bereits entschieden, dass der für eine Wohnungsdurchsuchung erforderliche Anfangsverdacht ohne Verfassungsverstoß auf Daten gestützt werden könne, die ein Informant aus Liechtenstein auf einem Datenträger an die Bundesrepublik Deutschland verkauft habe. Selbst für den Fall, dass Amtsträger bei der Beschaffung von Daten nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt haben, bestehe kein Beweisverwertungsverbot (vgl. Begründung des Gerichts, Entscheidungen der Finanzgerichte, 2011, S. 1215).

#### **Hinweise für die Finanzplanungspraxis**

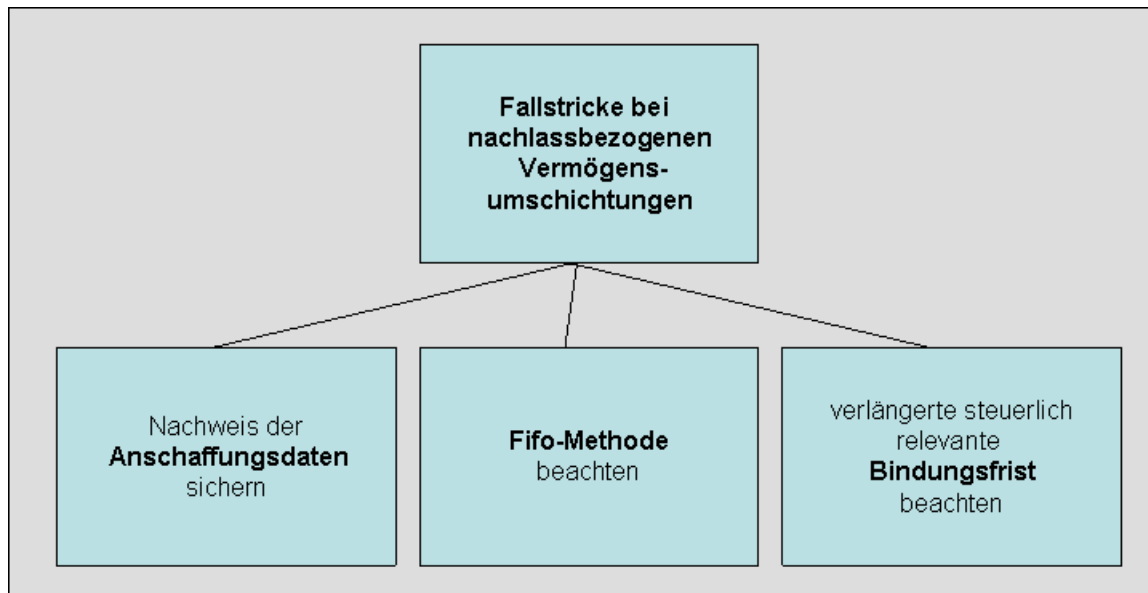
Die Verwertung angekaufter ausländischer Steuerdaten im Besteuerungsverfahren ist erstmals durch den Beschluss des Kölner Finanzgerichts bestätigt worden. Im Hinblick auf die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Beweisverwertungsverbot stützt sich das Gericht maßgeblich auf das BVerfG. Es bestehen nach Auffassung des Senats auch keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen ESt-Bescheide, weil der

Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Für Vorgänge, die sich im Ausland ereignet haben, trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. Begründung des Gerichts, Entscheidungen der Finanzgerichte, 2011, S. 1215). Er kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können (§ 90 Abs. 2 AO).

### 3/7 Nachlassbezogene Vermögensumschichtungen und die ertragsteuerlichen Besonderheiten kennen

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der Finanzplanungspraxis sind bei nachlassbezogenen Vermögensumschichtungen (z.B. bei geerbten Aktien und anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) auch **ertragsteuerliche Aspekte zu beachten**. Drei solcher steuerlichen Fallstricke sollen nachfolgend näher erläutert werden, die auch Gegenstand von Präsentationsgesprächen sein können.



#### 1. Nachweis der Anschaffungsdaten sichern

Im Fall des Erwerbs von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen (z.B. Aktien) muss der Steuerpflichtige die Anschaffungsdaten (z.B. Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten, Anschaffungszeitpunkte) festhalten. Gelingt dem Erben der spätere Nachweis der Anschaffungsdaten nicht (z.B. bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), bemisst sich der **Steuerabzug nach 30 Prozent** der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG).

#### Praxishinweise

Die Korrektur des Kapitalertrags nach Anwendung der **Ersatzbemessungsgrundlage** erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG. Der Steuerpflichtige hat hierbei die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, die zur Korrektur der steuerlichen Daten dieses Geschäftsvorfalles dienen (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009, Rn. 194).

## 2. Fifo-Methode beachten

Die allgemein geäußerte Empfehlung, **Wertpapier-Altbestände** bei nachlassbezogenen Vermögensumschichtungen zu halten, wird durch das Fifo-Verfahren erschwert. Bei **vertretbaren Wertpapieren**, die einem Verwahrer zur **Sammelverwahrung** anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (§ 20 Abs. 4 Satz 7 EStG).

### Praxishinweise

Die Anwendung der Fifo-Methode ist auf das einzelne Depot anzuwenden. Konkrete Einzelweisungen des Kunden, welches Wertpapier veräußert werden soll, sind insoweit einkommensteuerrechtlich unbeachtlich. Als Depot im Sinne dieser Regelung ist auch ein Unterdepot anzusehen (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009, Rn. 97 und 98).

## 3. Verlängerte steuerlich relevante Bindungsfrist berücksichtigen

Für Wirtschaftsgüter, mit denen auch nur zweitweise Einkünfte erzielt werden (z.B. verzinstes Fremdwährungsfestgeld), verlängert sich die steuerlich relevante Bindungsfrist von einem auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Der Erblasser kann durch einen - vielleicht ungewollten - Einsatz als Einkunftsquelle für seine Erben eine ungewollte Steuerverstrickung verursachen.

### Praxishinweise

Unverzinsten Fremdwährungen, die gehalten werden, unterliegen einer Behaltefrist von einem Jahr (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Verzinsten Fremdwährungen ("Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung ... Einkünfte erzielt werden") unterliegen einer Behaltefrist von zehn Jahren (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 3 EStG). Es genügt also für Anwendung der zehnjährigen Behaltefrist, wenn zumindest in einem Jahr Einkünfte (z.B. in Form von Zinsen) erzielt werden (vgl. Schlotter/Jansen, 2008, S. 238).

### Beispiel:

- USD-Konto **ohne** Verzinsung - **steuerfreie** Veräußerung der Währung nach Ablauf eines Jahres.
- USD-Konto **mit** Verzinsung - die **Zinsen** aus dem Konto unterliegen als **Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer**, während ein evtl. Währungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft innerhalb von zehn Jahren dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterliegt. **Nach Ablauf der zehnjährigen Behaltefrist** (wie z.B. bei Grundstücken) kann der **Währungsgewinn jedoch steuerfrei** vereinnahmt werden.

## 3/8 Deutschland und die Schweiz erzielen Steuerkompromiss und paraphieren Abkommen

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Unterhändler Deutschlands und der Schweiz haben am 10. August 2011 in Bern die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und das bereits avisierte Steuerabkommen auf Staatssekretärebene paraphiert. Das neue Abkommen soll nach den Vorstellungen beider Seiten in den nächsten Wochen durch die Regierungen unterzeichnet werden. Danach müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen zustimmen. Das **neue Doppelbesteuerungsabkommen** soll voraussichtlich Anfang 2013 in Kraft treten (vgl. auch BMF-Pressemitteilung vom 10.8.2011, S. 1).

## Was ist geplant?

Das Steuerabkommen umfasst die nachfolgenden sechs Punkte:

- **Künftige Kapitalerträge und -gewinne** sollen über eine **Abgeltungsteuer** erfasst werden. Der einheitliche Steuersatz wurde auf 26,375 Prozent festgesetzt. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Satz für Kapitaleinkünfte zuzüglich Solidaritätszuschlag. Die Abgeltungsteuer ist eine **Quellensteuer**, nach deren Bezahlung grundsätzlich die Steuerpflicht gegenüber dem deutschen Wohnsitzfinanzamt erfüllt ist.
- Um künftig die Neuanlage von Schwarzgeld bei Schweizer Banken zu verhindern, wurde zwischen den Unterhändlern vereinbart, dass die deutschen Behörden **Auskunftersuche** stellen können. Diese sind bis zu 999 Anfragen innerhalb von zwei Jahren begrenzt.
- Das bei den eidgenössischen Kreditinstituten parkende **Vermögen** deutscher Steuerpflichtige (grobe Schätzungen belaufen sich auf rund 200 Milliarden Euro) soll **einmalig** zu Pauschalsätzen **nachversteuert** werden. Die Höhe der Steuerbelastung liegt zwischen 19 und 34 Prozent des Vermögensbestandes und wird beispielsweise aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung festgelegt. Anstelle einer Zahlung sollen die betroffenen Kunden auch die Chance haben, ihre Kontobeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Finanzbehörden **offenzulegen**.
- Die beiden Länder haben zusätzlich vereinbart, den gegenseitigen **Marktzutritt für Finanzinstitute** zu erleichtern.
- Ebenfalls wurde die **Problematik des CD-Kaufs steuererheblicher Daten** geklärt und
- die Schwierigkeiten möglicher **Strafverfolgung von Schweizer Bankmitarbeitern** gelöst, die deutschen Kunden bei der Steuerhinterziehung behilflich waren.

## Beurteilung der vorgesehenen Regelungen

Das Abkommen mit der Schweiz bewirkt nach dem derzeitigen Stand eine völlige Strafbefreiung für deutsche Steuersünder. Es dürfte somit die letzte Möglichkeit bieten, den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit einzuschlagen. Allerdings ist noch offen, welche Steuern mit den Pauschalsätzen abgegolten werden. Zu vermuten ist, dass auch Schenkungen und Erbschaften unter die neuen Regelungen fallen. In Zukunft werden die Schweizer Kreditinstitute zum Erfüllungsgehilfen des deutschen Fiskus "umfunktioniert", weil sie sofort an der Quelle die Kapitalerträge und -gewinne mit einem pauschalen Satz besteuern müssen. Dies dürfte für die eidgenössischen Kreditinstitute mit nennenswerten Kosten verbunden sein. Betrachtet man die vielen Regeln zur deutschen Abgeltungsteuer, die inländische Banken und Sparkassen beim Steuereinbehalt zur berücksichtigen haben, so kann man nur ahnen, welche administrative Steuerlawine auf den Schweizer Finanzplatz zurollt. Nach dem Inkrafttreten des neuen Steuerabkommens gehören **Schwarzgeldkonten deutscher Kunden in der Schweiz endgültig der Vergangenheit an**.

### 3/9 Herausforderungen von FATCA aus Sicht der Finanzplanung

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Ab 2013 werden die umfangreichen FATCA-Bestimmungen (die Abkürzung steht für Foreign Account Tax Compliance Act) wirksam. Das im Jahr 2010 verabschiedete US-Steuergesetz verpflichtet weltweit alle Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions = FFI), die Einnahmen von US-Bürgern im Ausland und von Firmen, an denen US-Personen wesentlich beteiligt sind, der amerikanischen Steuerbehörde IRS (International Revenue Service) zu melden. Ziel der FATCA ist u.a. die Indifizierung von US-Accounts und die steuerliche Erfassung der über diese Konten vereinnahmten Erträge, um US-Bürgern die Steuerhinterziehung zu erschweren (vgl. Geurts/Tunissen, 2011, S. 117).



## 30 %ige Strafsteuer

Nach dem 31.12.2012 aus den USA zufließende Zahlungen (unabhängig, welchen Kundengruppen sie gutgeschrieben werden) unterliegen grundsätzlich einer 30 %igen Quellensteuer, sofern die FFI sich nicht vertraglich gegenüber dem IRS verpflichtet haben, genau definierte Maßnahmen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und Offenlegung von US-Personen durchzuführen. Neben beispielsweise Zinsen, Dividenden, Mieten zählen dazu auch Erlöse aus der Veräußerung von US-Wertpapieren. Betroffen wären dann auch deutsche Anleger, die Erträge aus den USA erhalten. In der Pflicht sind hierzulande neben Kreditinstituten z.B. auch Versicherungen, Bausparkassen und Fondsgesellschaften.

## Herausforderungen für die Finanzplanung

In den nächsten Wochen und Monaten müssen die Kreditinstitute den in der Finanzplanung bzw. Beratung tätigen Mitarbeitern Hilfestellungen für die praktische Umsetzung der bisher vorliegenden US-Vorgaben geben. Anschließend sollten die betroffenen Kunden schriftlich in Form eines Rundschreibens über die wichtigen US-Änderungen informiert werden, um sich auf die Neuerungen einzustellen bzw. ihr Vermögen neu auszurichten.

## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/6 Praxisfall zum Beratungsprotokoll und neue Hinweise zu den MaComp

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Anschluss an die Präsentation des Finanzplans beauftragen die Kunden häufig den Financial Consultant mit der Umsetzung der im Plan aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten. Wird die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung angeboten, sind vor allem die neuen Protokollierungspflichten für Beratungsgespräche zu beachten. Der nachfolgende praktische Fall soll **grundlegende** und **neue Aspekte** zum Beratungsprotokoll **praxisnah** aufzeigen.

### Praxisfall

Ihre Kundin Monika Seifert, 54 Jahre alt, geschieden, Unternehmensberaterin für die Chemiebranche, möchte heute aus einer fälligen Lebensversicherung 80.000 Euro mit guten Zinssätzen anlegen. Bei Ihrem Institut unterhält die Kundin derzeit ein festverzinsliches Wertpapierdepot in Höhe von 500.000 Euro. Für den anzulegenden Betrag empfiehlt der Financial Consultant eine 3,5 %ige Bundesanleihe (Kurs der Anleihe 104,50 %, fällig am 4.1.2016) zum Kauf. Frau Seifert ist mit der Empfehlung einverstanden.

### Aufgaben

- 1) Welche grundlegenden Aspekte sind zum Beratungsprotokoll zu beachten?
- 2) Skizzieren Sie neue aufsichtsrechtliche Entwicklungen zum Beratungsprotokoll.

### Lösungshinweise zur Aufgabe 1)

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss über jede **Anlageberatung** bei einem **Privatkunden** ein **schriftliches Protokoll** anfertigen (§ 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG). Die Beschränkung der Protokollpflicht auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen und auf die Anlageberatung hat eine einseitige Ausrichtung der Protokollpflicht zur Folge. Der Protokollpflicht unterliegen beispielsweise nicht Anlagevermittler oder

Vermögensverwalter (vgl. Lenenbach, 2010, S. 1530 Rdn. 259c). Nach Auffassung des Gesetzgebers muss der **wesentliche Ablauf des Beratungsgesprächs** nachvollziehbar protokolliert werden. Die Dokumentationspflicht soll den Anlageberater zu höherer Sorgfalt veranlassen, so dass insgesamt die **Qualität der Beratung** erhöht wird (Bundesministerium der Justiz, 2009, S. 1).

### Anlageberatung gegenüber einem Privatkunden

Ein Protokoll ist demnach bei jeder Anlageberatung gegenüber einem Privatkunden anzufertigen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG ist die Anlageberatung

- die **Abgabe von persönlichen Empfehlungen** an Kunden oder deren Vertreter,
- die sich auf **Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten** beziehen,
- sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der **persönlichen Umstände des Anlegers** gestützt oder **als für ihn geeignet dargestellt** wird und
- nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

### Was ist eine Empfehlung?

Um eine "Empfehlung" handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten **Handlung** (z.B. Kauf, Verkauf, Rückkauf) als **in seinem Interesse** liegend **geraten** wird. Es kommt nicht darauf an, ob diese Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird. An einer Empfehlung fehlt es bei bloßen Informationen, z.B. wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden lediglich Erläuterungen über dessen in Finanzinstrumenten angelegtes Vermögen gibt, ohne dabei Änderungsvorschläge zur Zusammensetzung des Vermögens zu unterbreiten (vgl. BaFin/Deutsche Bundesbank, 2011, S. 1).

### Praxishinweise

Aus dem Beratungsprotokoll muss sich **nachvollziehbar** ergeben, warum der Financial Consultant der Kundin Monika Seifert die Bundesanleihe zum Kauf empfohlen hat. Vor allem die Interne Revision wird bei der Überprüfung des Protokolls darauf achten, ob die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilte Empfehlung und die für diese Empfehlung genannten **wesentlichen Gründe** gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 WpDVerOV im Protokoll enthalten sind.

### Beispiel

Für die Begründung der Kaufempfehlung könnten folgende Sätze im Protokoll vermerkt sein:

*Der Kundin Monika Seifert wurde im heutigen Beratungsgespräch für 80.000 Euro eine 3,5 %ige Bundesanleihe, derzeitiger Kurs der Anleihe: 104,50 %, fällig am 4.1.2016, zum Kauf empfohlen. Die Kundin legt unverändert großen Wert auf jährliche Zinszahlungen. Darüber hinaus wollte Frau Seifert aus Sicherheitsgründen unbedingt eine weitere Anleihe der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Depot haben.*

### Lösungshinweise zur Aufgabe 2)

Die neuen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen zum Beratungsprotokoll sind vor allem in dem BaFin-Rundschreiben zu den MaComp 4/2010 (WA) enthalten (abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)). Die im Juni 2011 veröffentlichte umfangreiche Neufassung enthält nun auch ein neues **Modul zum Beratungsprotokoll**, bestehend aus Ausführungen zum Anwendungsbereich von § 34 Abs. 2a WpHG sowie zu den inhaltlichen Anforderungen an Beratungsprotokolle (vgl. auch die Ausführungen unter 4/2 vom 22.2.2011).

## Klarstellende Hinweise der BaFin zu den Anforderungen an Beratungsprotokolle

Die klarstellenden Hinweise der BaFin zu den Anforderungen an Beratungsprotokolle geben der Praxis **Rechtssicherheit** und sollten vom Financial Consultant **chancenorientiert** umgesetzt werden. Als Angaben zu den wesentlichen Gründen zu den im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen müssen - so die Auffassung der Finanzaufsicht - die vom Berater **tatsächlich genannten Gründe** für die erteilten Empfehlungen aufgezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um die vom Berater vorgebrachten **wesentlichen Argumente**, mit denen er den Kunden von seiner Empfehlung zu überzeugen beabsichtigt.

### Praxisbeispiele

Als Beispiele für die vom Berater vorgebrachten "Überzeugungsargumente" werden von der BaFin genannt:

- der Verweis auf die vergangene Wertentwicklung des Finanzinstruments,
- die besondere Expertise des Fondsmanagements,
- eine besondere steuerliche Gestaltung oder
- die Sicherheit der empfohlenen Anlage (MaComp BT 6.2 Rdn. 6).

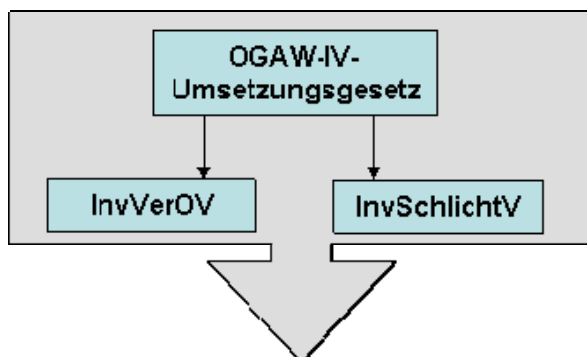
### 4/7 OGAW-IV-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 25. Juni 2011 ist das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz (OGAW steht für: *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren*) im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 1126 ff.) veröffentlicht worden. Das auf europäische Vorgaben zurückgehende Gesetz soll u. a. auch den Investmentstandort Deutschland stärken. Vor allem grenzüberschreitende Fondsverschmelzungen und sog. Master-Feeder-Konstruktionen werden die Kapitalanlagegesellschaften für den internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig machen (zu den Neuerungen vgl. die Ausführungen unter 4/3 vom 22.2.2011).

### Neue Vorschriften zur Fondsanlage

In den letzten Wochen sind viele neue Vorschriften für die Fondsbranche erlassen worden, die in der Finanzplanungspraxis beachtet werden müssen. Nachfolgend sollen zwei Verordnungen, die im Zusammenhang mit der OGAW-IV-Richtlinie stehen, näher erläutert werden.



**Wissensmanagement wird für den  
Financial Consultant wichtiger!**

## Verordnungen ergänzen das Umsetzungsgesetz

Das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wird ergänzt durch die ab dem 1. Juli 2011 geltende Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltens- und Organisationsregeln nach dem Investmentgesetz (Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung - **InvVerOV**) sowie die Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 143c des Investmentgesetzes (Investmentschlichtungsstellenverordnung - **InvSchlichtV**).

Durch die **InvVerOV** wird die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft umgesetzt. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 InvVerOV hat die Kapitalanlagegesellschaft eine **gerechte Behandlung** der Anleger eines Investmentvermögens sicherzustellen.

Die **BaFin** hat zum 1. Juli 2011 eine **Schlichtungsstelle** eingerichtet, die Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes in Anspruch nehmen können. Damit haben Kunden von Kapitalanlagengesellschaften erstmals die Möglichkeit, etwaige Ansprüche außergerichtlich und kostenfrei unter Mitwirkung einer unabhängigen und objektiven Instanz geltend zu machen. Nähere Informationen sowie ein Interview mit den beiden Schlichtern finden Sie im BaFinJournal 07/2011, S. 8 ff. (das BaFinJournal ist abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

## Wissensmanagement für den Financial Consultant wird wichtiger

Die Ausführungen zum Investmentrecht zeigen deutlich, dass das Wissen zur Fondsanlage umfassender und komplexer wird. Von daher wird es aus Sicht des Financial Consultant immer wichtiger, sich Methoden und Verfahren anzueignen, um die Informationsflut zu beherrschen. Die stetig steigenden Anforderungen an den Financial Consultant sollten nicht als Belastung, sondern müssen - durch den Einsatz der Instrumente des Wissensmanagements - als Chance gesehen und in konkrete Wettbewerbsvorteile umgesetzt werden (vgl. auch die Ausführungen unter 1/2 in diesem Newsletter)

### 4/8 WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung wird kommen

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf ab dem 1. November 2012 einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser **sachkundig** ist und über die für die Tätigkeit **erforderliche Zuverlässigkeit** verfügt (§ 34d Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 42d Abs. 1 Nr. 1 WpHG). Die unbestimmten Rechtsbegriffe "Sachkunde" und "erforderliche Zuverlässigkeit" werden in der noch zu erlassenden WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) näher definiert, die in den nächsten Wochen in Kraft treten wird.

### Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WpHGMAAnzV umfasst die Sachkunde insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

- Kundenberatung (u.a. Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten),
- rechtliche Grundlagen der Anlageberatung (z.B. Vertragsrecht),
- fachliche Grundlagen der Anlageberatung (z.B. Funktionsweise und Risiken von Finanzinstrumenten).

### Praxishinweise

Zu den rechtlichen Grundlagen zählen neben dem Vertragsrecht auch einschlägige Vorschriften des **Wertpapierhandels- und des Investmentgesetzes**, die bei der

Anlageberatung oder der Anbahnung der Anlageberatung zu beachten sind. Selbstverständlich muss der Anlageberater die in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen sowie Rundschreiben der BaFin kennen, beachten und umsetzen (vgl. BaFinJournal 07/2011, S. 13).

### **Nachweis der Sachkunde**

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden (§ 1 Abs. 2 WpHGMAAnzV-E).

Der Nachweis der Sachkunde ist **nicht** gegenüber der BaFin zu erbringen, sondern muss intern bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorliegen. Er kann im Einzelfall auch durch eigene Schulung des Unternehmens erfolgen. Hierbei wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen regelmäßig den Inhalt der Fortbildung, die zeitliche Dauer der einzelnen Module nebst der Gesamtveranstaltung, die Zielgruppe und die Teilnehmer würdigen und dokumentieren (z.B. durch Einladungen, Anmeldungen und Teilnahmebescheinigungen) (Begründung zur WpHGMAAnzV, 2011, S. 14).

### **Praxishinweis**

**Die Verantwortlichkeit dafür, dass nur qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, liegt beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen.**

### **Sachkunde Vermutung für langjährig tätige Anlageberater**

Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 weitestgehend ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung tätig waren, besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass sie über die erforderliche Sachkunde verfügen (§ 4 WpHGMAAnzV-E). Dies gilt, sofern die Anzeigen an die Finanzaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anzeigepflichten zum 1. November 2012 erfolgen (§ 42d Abs. 2 WpHG).

### **Anlageberater erhält eine BaFin-ID**

Die Finanzaufsicht wird jedem registrierten Anlageberater eine Identifikationsnummer zuweisen, die dieser für seine gesamte berufliche Laufbahn behält (BaFin-ID). Der BaFin auffällig gewordene Mitarbeiter bleiben somit auch bei einem Arbeitgeberwechsel erkennbar. Zur Überwachung der Vorgaben des neuen § 34d WpHG werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 20 neue Stellen geschaffen (vgl. Möllers/Wenninger, 2011, S. 1698).

### **Erforderliche Zuverlässigkeit**

Die erforderliche Zuverlässigkeit hat ein Mitarbeiter in der Anlageberatung nicht, wenn er in den letzten **fünf Jahren** vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 38 WpHG **rechtskräftig verurteilt** worden ist (§ 6 WpHGMAAnzV-E).

### **Mögliche Konsequenzen der neuen Regelungen**

Die neuen Regeln zum Sachkundenachweis und zur erforderlichen Zuverlässigkeit werden ein neues gesetzliches Berufsbild des Anlageberaters schaffen und die Tätigkeit nachhaltig professionalisieren. Allerdings wird die **Professionalisierung des Berufsbildes des**

**Anlageberaters** auch erhebliche **Auswirkungen auf die Aus- und Weiterbildung** dieser Mitarbeiter haben, die sich an den Vorschriften des § 1 WpHG/MaAnzV zu orientieren hat. Vor allem die aufsichtsrechtlichen Aspekte der Anlageberatung und die von der BaFin in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. WpDVerOV) und Rundschreiben müssen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung ausgewogen berücksichtigt werden.

Die neuen Anforderungen für Anlageberater werden auch Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern erfordern, was insgesamt die Anlageberatung verteuern wird. Die Kreditinstitute müssen sich auf die geschäftspolitischen Herausforderungen einstellen und den **Wandel als Chance** betrachten. So sind neue Strategien im "Geschäftsfeld der Anlageberatung" zu entwickeln und umzusetzen (z.B. Neusegmentierung der Kunden unter Ertrags Gesichtspunkten vornehmen, zahlungswilligen Kunden die Honorarberatung anbieten, Kompetenz-Center für wirtschaftlich interessante Kundengruppen gründen).

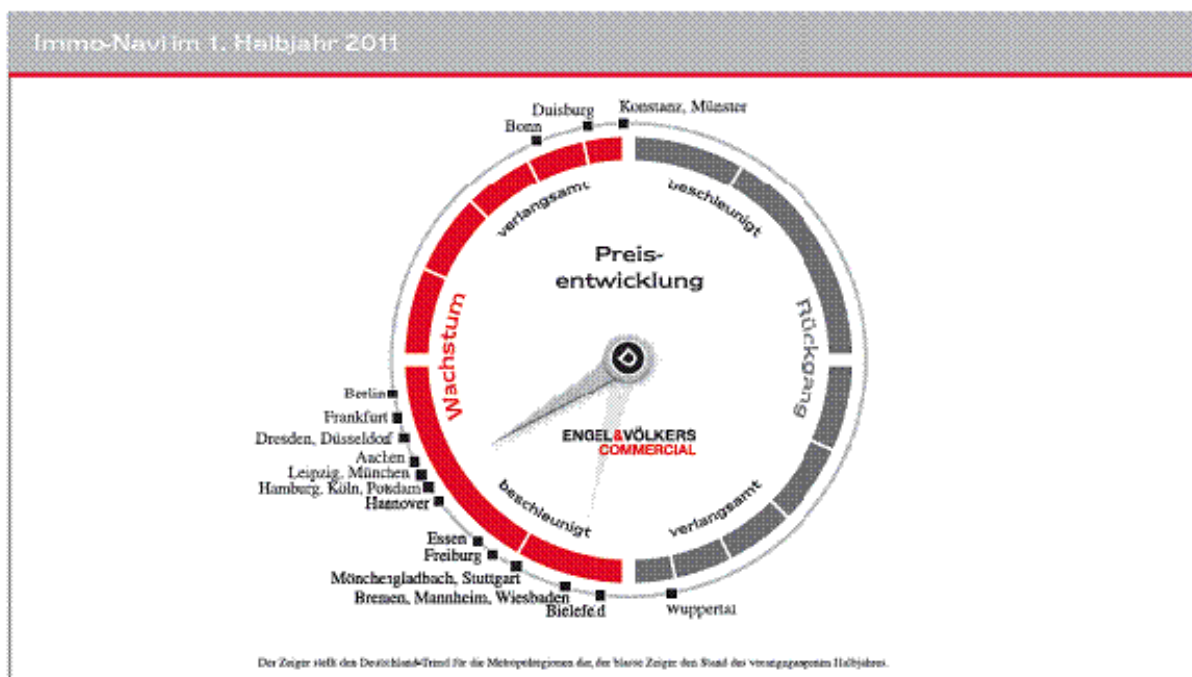
Insgesamt werden die neuen **Qualitätsvorschriften zur Anlageberatung** den Berufsstand und den Finanzplatz Deutschland im internationalen Bereich weiter voranbringen und dazu beitragen, die Anlageberatung stärker an den Interessen der Kunden und an der Qualität der Kundenbeziehung auszurichten. Ein "bloßer Verkauf von Produkten" ohne Berücksichtigung der Kundeninteressen hat in der neuen Welt der Anlageberatung keinen Platz mehr.

## Themengebiet 5: Immobilienmanagement

### 5/5 Aktuelle Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland

(Stand: 24.8.2011 / Autor: Stefan Klähne)

Ausgelöst durch die **Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers** im Herbst 2008 und die **aktuelle Staatsschuldenkrise** in Europa kam es zu einem rasanten Anstieg der Nachfrage nach Wohnimmobilien in guten städtischen Lagen (siehe nachfolgende Abbildung). Parallel zu der steigenden Nachfrage führte die **Furcht vor Inflation** und die



Quelle: Engel & Völkers

**Angst um die Stabilität des Euro** bei vielen Wohnimmobilienbesitzern zur Zurückhaltung

beim Verkauf der eigenen Immobilie. Hinzu kommen die historisch günstigen Zinssätze verbunden mit dem bis vor kurzem prognostizierten „Wirtschaftswunder in Deutschland“. Dies führte in den **vergangenen drei Jahren dazu, dass die Preis für Neubauten um 14 Prozent angestiegen** sind (Quelle: Immobilienpreisindex IMX).

Wegen des anhaltenden Nachfrageüberhangs beträgt derzeit die Vermittlungsdauer für ein Verkaufsobjekt meist nur noch drei bis sechs Monate. Dies wird grundsätzlich auch durch die **Einnahmezuwächse der Bundesländer bei der Grunderwerbssteuer** sichtbar. Im ersten Halbjahr 2011 betrug der Zuwachs 23,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dies liegt vor allem an der Erhöhung des Transaktionsvolumens und nur zum Teil an der Erhöhung der Grunderwerbssteuer in fünf Bundesländern.

Eine Umkehr und ein gegenläufiger Trend werden erst dann stattfinden, wenn alternative Anlageklassen in der Marktmeinung wieder ein vernünftiges Chancen-/Risikoprofil ausweisen. Die derzeitige Verunsicherung wird voraussichtlich **vorerst weiter** anhalten und damit verbunden ein **Nachfrageüberhang nach Wohnimmobilien** in guten städtischen Lagen.

### **5/6 Steuerliche Anreize ab 2012 für energetische Wohngebäudesanierung**

(Stand: 24.8.2011 / Autor: Stefan Klähne)

**Geplant war**, dass alle Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden und bei denen per Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen wird, dass die energetische Sanierung wesentlich den Energiebedarf senkt, eine Förderung erhalten. Im Juni 2011 hat die **Bundesregierung** per Gesetz **steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierungen** beschlossen. Steuerpflichtige sollten **ab 2012** jährlich zehn Prozent der Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen steuermindernd geltend machen können. Dies gelte für den Fall, dass das Gebäude vermietet oder verpachtet ist. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, sollen die Aufwendungen als Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen können.

Der **Bundesrat** hat am 8.7.2011 seine **Zustimmung zu dem Gesetz verweigert**. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die **Steuervergünstigungen nicht erst ab 2012, sondern bereits für begonnene Maßnahmen ab dem 6.6.2011** (Tag des Regierungsbeschlusses) bewilligt werden soll. "Wir möchten verhindern, dass in diesem Jahr ein **Stau** entsteht und Sanierungsmaßnahmen auf 2012 verschoben werden", sagt der baupolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Sebastian Körber, der Nachrichtenagentur dpa in Berlin. Außerdem fordern die Länder einen Ausgleich des Bundes für die **Mindereinnahmen der Länder und Kommunen** (erwartete Steuerausfälle liegen insgesamt bei ca. 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2022, wovon die Länder und Kommunen über die Hälfte tragen müssen) sowie eine **progressionsunabhängige Förderung**: Spitzenverdiener sollen nicht stärker von einer steuerlichen Förderung profitieren; angestrebt wird vom Bundesrat eine Gleichbehandlung aller Wohnungseigentümer, welche losgelöst von der Steuerprogression erfolgen soll. **Ferner fehlt eine Regelung**, wie genau das **Finanzamt** prüfen soll, ob die Gutachten zur Beurteilung der energetischen Sanierung einen Steuervorteil begründen. Auch **Doppelförderung** z.B. durch die KfW und Steuervergünstigungen können auf diesem Weg nicht ausgeschlossen werden. Regelungsbedarf besteht auch darin, dass steuerliche Maßnahmen und Maßnahmen der KfW unterschiedlich starke Förderungen für gleiche Maßnahmen ausweisen.

Der **§ 559 BGB** erlaubt Mieterhöhungen für Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Energie bewirken, in Höhe von 11 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten. Durch die geplanten Förderungen, welche die Allgemeinheit trägt, fehlt eine Berechtigung für ein Mieterhöhungsverlangen nach § 559 BGB. **Eine entsprechende Gesetzesänderung wird angestrebt**.

## Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

### 12/6 Vorabinformation: Fachtagung „Generationenmanagement“ im November 2011 (Stand: 29.8.2011 / Autor: Frank Meereis, Sparkassenakademie Niedersachsen)

An dieser Stelle wollen wir bereits auf die zusätzlich zu unserem Bildungsprogramm 2011 geplante

#### 1. Norddeutsche Generationenmanagement–Tagung am 18. November 2011 in Hannover

hinweisen.

Die Tagung richtet sich insbesondere an **Mitarbeiter aus dem Private Banking, Vermögensmanagement, Firmenkundengeschäft** sowie der **Vertriebssteuerung / Vertriebsunterstützung**.

Die Referate werden von ausgewiesenen Experten des Geschäftsfeldes Generationenmanagements gehalten und laden zur intensiven Diskussion und zum Austausch ein. Im Rahmen der Tagung sollen folgende **Themenstellungen** vertieft werden:

- Grundsätzliche Einordnung des Generationenmanagements in Sparkassen
- Möglichkeiten des Verbundangebots der NORD/LB zum Stiftungsmanagement und zur Testamentsvollstreckung
- Aktuelle Rechtsfragen aus der Praxis des Generationenmanagements
- Praxisfälle im Rahmen der Testamentsvollstreckung
- Umsetzungsmodelle für ein erfolgreiches Generationenmanagement
- Akquisition von Kunden für das Generationenmanagement
- Der Umgang mit Trauernden und dem Tabuthema Tod.

Die Ausschreibung der Veranstaltung erfolgt in den nächsten Wochen. Weitere Informationen sind dann unserem Rundschreiben bzw. dem Internet unter [www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen/bildungsprogramm](http://www.svn.de/sparkassenakademie-niedersachsen/bildungsprogramm) (Reiter: „Neu im Angebot“) zu entnehmen.

### 12/7 Literaturverzeichnis

(Stand: 25.8.2011 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

**Hinweis:** Die aufgeführten Literaturhinweise bieten die Gelegenheit, tiefer in die behandelten Themenbereiche einzusteigen.

BaFin (Hrsg.): Entwurf einer Rechtsverordnung: Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes, Stand: 13. Juli 2011, abrufbar unter: [www.bafin.de/Konsultation 14/2011](http://www.bafin.de/Konsultation%2014/2011).

BaFin (Hrsg.): Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Mitarbeiter und Beschwerden anzeigen, in: BaFinJournal 07/2011, S. 13 - 15.

BaFin-Rundschreiben 4/201 (WA): Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp), Stand: 14. Juni 2011, abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

BMF-Pressemitteilung Nr. 32/2011 vom 10.8.2011: Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen, abrufbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).



BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 22. Dezember.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, das umfangreiche Schreiben kann unter [www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer](http://www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer) abgerufen werden.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes der Honorarberatung, abrufbar unter: [www.bmelv.de/Finanzen & Versicherungen](http://www.bmelv.de/Finanzen & Versicherungen).

Bundesministerium der Justiz: Bundesrat stimmt Stärkung des Anlegerschutzes zu, Pressemitteilung vom 10. Juli 2009.

Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum Tatbestand der Anlageberatung, Stand: Mai 2011, abrufbar unter [www.bafin.de/Merkblätter](http://www.bafin.de/Merkblätter).

Geurts, M./Tunissen, I.: FATCA - eine US-Regelung erfordert strategische Entscheidungen, in: Recht der Finanzinstrumente, 1. Jg., 2011, S. 117 - 125.

Hahne, K. D.: Änderungen der Kapitalertrags-Besteuerung von Aktien-Dividenden ab 2012, in: Die Aktiengesellschaft, 56. Jg., 2011, S. 503 - 507.

Lenzenbach, M.: Die Pflichten der Bank nach Vertragsrecht und den §§ 31 ff. WpHG, in: Albrecht/Karahan/Lenzenbach (Hrsg.): Fachanwaltshandbuch Bank- und Kapitalmarktrecht, Münster 2010, S. 1461 - 1626.

Michaelis, S.: Mitteilungs- und Beratungspflichten, in: Schwintowski/Brömmelmeyer (Hrsg.): Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl., Münster 2011, S. 550 - 560.

Möllers, T./Wenninger, T.: Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 64. Jg., 2011, S. 1697 - 1702.

Reinmann-Rothmeier, G./Mandl, H./Erlach, C./Neubauer, A.: Wissensmanagement lernen: Ein Leitfaden zur Gestaltung von Workshops und zum Selbstlernen, Weinheim und Basel 2001.

Schlotter, J./Jansen, G.: Abgeltungsteuer, Stuttgart 2008.

Steinmaurer, W./Schlager, J.: Wissensmanagement für Steuerberater am Beispiel Jahresabschlusserstellung, Wien 2006.

Wübker, G./Niemeyer, F.: Erfolgsfaktoren der Honorarberatung, in: Die Bank, Heft 12, 2008, S. 38 - 40.

**Hannover, 31. August 2011 / Mc**